

6

26.02.2001

Siehe Rückseite

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
16	Amtliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna	34
17	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1999 und den abschließenden Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg	35
18	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 93 „nördlich der Hansastraße“	38
19	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 9 „Rosenweg“, 6. Änderung	40
20	Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“	42
21	Satzung der Stadt Unna über die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ vom 23.02.2001	44
22	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“ vom 23.02.2001	47
23	Satzung über die 21. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ vom 23.02.2001	50
24	Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 15. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ vom 23.02.2001	54
25	Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ vom 23.02.2001	58
26	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord – Verlängerung Viktoriastraße“	62

DER GUTACHTERAUSSCHUSS

für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Gutachterausschuss Postfach 2113 59411 Unna



Amtliche Bekanntmachung

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für baureifes Land für das Gebiet der Stadt Unna.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253) und gem. §§ 11, 12 und 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07. März 1990 - GOVO NW - (GV. NW. S. 156) für das Gebiet der Stadt Unna Bodenrichtwerte für das Jahr 2001 - Stand 31. 12. 2000 - ermittelt und am 12. Februar 2001 durch Beschluss festgesetzt.

Die Bodenrichtwertkarte wird gem. § 196 Abs. 3 BauGB und § 11 Abs. 4 GAVO NW vom 23. Februar 2001 an für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, Zimmer 347 während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Nach § 196 Abs. 3 BauGB kann auch außerhalb der vorgenannten Auslegungszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses während der üblichen Dienststunden Auskunft über Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Unna, 14. Februar 2001

Der Vorsitzende

(gez. Wolfgang Engel)

ABl. StUN 6-16/26. Februar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1999 und den abschließenden Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg.

A. Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 1999, Vorlagen-Nr. 0571/00.

Beschluss:

Der Rat nimmt das Beratungsergebnis des Werksausschusses zustimmend zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 1999 in der vorliegenden Form fest:

1. Das Jahresergebnis 1999 beträgt insgesamt 3.022.979,71 DM und entfällt auf folgende Leistungsbereiche:

• Gebührenbereiche	3.945.402,92 DM	
• Drittbereiche	- 9.153,36 DM	
• Auftragsbereich Stadt	- 913.269,85 DM	
Summe	<u>3.022.979,71 DM</u>	

2. Aus den gebührenrechtlichen Abschlüssen ergaben sich folgende Rücklagenveränderungen:

• Zuführung Entwässerung	493.233,58 DM	Plan: 0,00 DM
• Zuführung Abfallbeseitigung	672.579,05 DM	Plan: 0,00 DM
• Entnahme Straßenreinigung	- 29.895,11 DM	Plan: 0,00 DM
Summe	<u>1.135.917,52 DM</u>	

3. Der Jahresgewinn wird nach Rücklagenzuführung / Rücklagenentnahme in Höhe von 1.887.062,19 DM ausgewiesen.

4. Der Auftragsbereich Stadt weist folgende Defizite aus:

• Straßenunterhaltung	- 746.789,17 DM	
• Grünflächenpflege	- 90.141,39 DM	
• Sonstiger Auftragsbereich	- 76.340,29 DM	
Summe	<u>- 913.269,85 DM</u>	

Das Defizit in Höhe von 913.269,85 DM ist von der Stadt auszugleichen.

5. Die Stadt beansprucht eine Gewinnabführung in Höhe von 70 v. H. des Gewinns.

Ermittlung der Gewinnabführung

• Ergebnis lt. Gewinn- und Verlustrechnung	+ 1.887.062,19 DM
• Ergebnis ist gemindert um Defizit	- 913.269,85 DM
• Ermittlungsbasis Gewinnabführung	+ 2.800.332,04 DM
• davon 70 v. H.	1.960.232,43 DM
• Zur Verfügung steht das Jahresergebnis	<u>1.887.062,19 DM</u>

Die Gewinnabführung erfolgt in Höhe von 1.887.062,19 DM.

6. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 16.12.1999, Vorl.-Nr.: 0054/99 beschlossen, folgende Gewinnvorträge auszuweisen:

• Gebührenbereich	1.199.195,91 DM
• Drittbereich (steuerpflichtig)	14.525,47 DM
• Bilanzgewinn 01.01.1999	1.213.721,38 DM

Der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1999 wird wie folgt verwendet:

• Ergebnis 1999	3.022.979,71 DM
• Einstellung / Entnahme in die zweckgeb. Rücklagen	1.135.917,52 DM
• Gewinnabführung an die Stadt Unna	1.887.062,19 DM
• Verbleibendes Ergebnis 1999	0,00 DM
• Im Drittbereich wird der vorgetragene Gewinn	14.525,47 DM
• mit dem Ergebnis 1999 verrechnet	- 9.153,36 DM
• und auf neue Rechnung vorgetragen	+ 5.372,11 DM

7. Einstellung des verbleibenden Gewinnvortrags in die allg. Rücklage des Betriebes:
1.208.349,27 DM

8. Die Werkleitung wird vorbehaltlos entlastet.

**B. Abschließender Vermerk
des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.1999

der Stadtbetriebe Unna

beauftragte

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Heilmaier & Partner GmbH**

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Arnsberg, den 2. Februar 2001

Gemeindeprüfungsamt
der Bezirksregierung

(Hilligweg)
Oberregierungsrat

C. Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts und der Erfolgsübersicht ist vom 12.03.2001 bis 21.03.2001 bei den Stadtbetrieben Unna, Viktoriastraße 12, Zimmer 01 öffentlich ausgelegt und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:30 Uhr bis 15:45 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Unna, 19. Februar 2001

gez. Hartleif
Werkleitung

ABl. StUN 6-17/26. Februar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 93 „nördlich der HansasträÙe“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 93 „nördlich der HansasträÙe“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden durch die Königsborner Straße,
im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 447, Flur 1, Gemarkung Unna,
im Süden durch die HansasträÙe und
im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 447, Flur 1, Gemarkung Unna.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.03.2001 bis einschließlich 12.04.2001

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

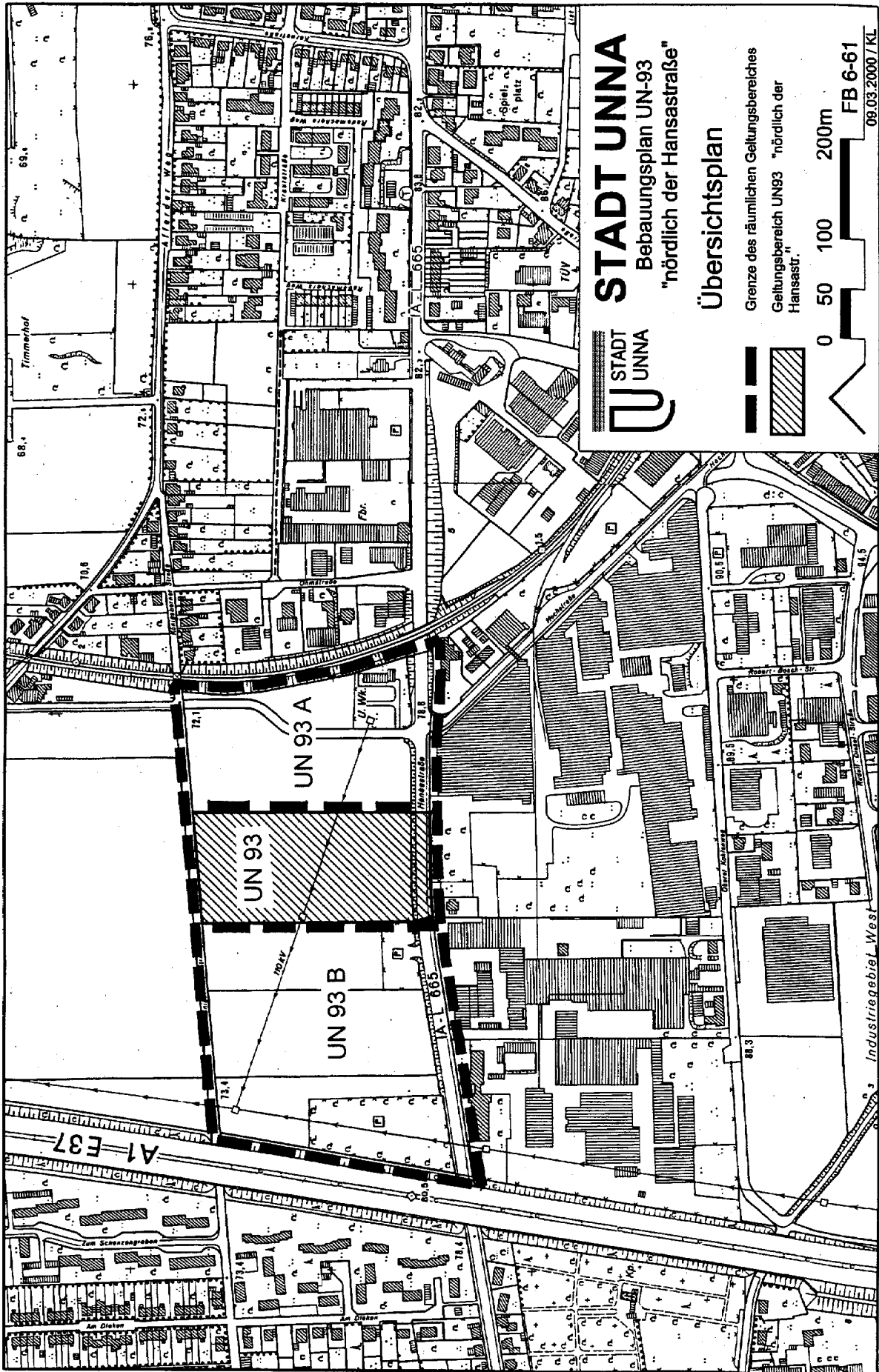
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-18/26. Februar 2001



Anlage zum ABl. StUN 6-18/26. Februar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 9 „Rosenweg“, 6. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 29.11.2000 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 9 „Rosenweg“, 6. Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst den mittleren Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 9 „Rosenweg“ und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden vom Rosen- und Ginsterweg,

im Osten vom Ginsterweg, vom Jasminweg, von der Westgrenze des Flurstückes 311 sowie der West- und tlw. Südgrenze des Flurstückes 649, Flur 41, Gemarkung Unna,

im Süden von einer Parallelen ca. 170 m nördlich zu der Viktoriastraße, Nordgrenzen der Flurstücke 766 tlw., 40, 1316, 84 tlw., Flur 41, Gemarkung Unna und

im Westen vom Rosenweg sowie den Westgrenzen der Flurstücke 187 und 203, Flur 41, Gemarkung Unna.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.03.2001 bis einschließlich 12.04.2001

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

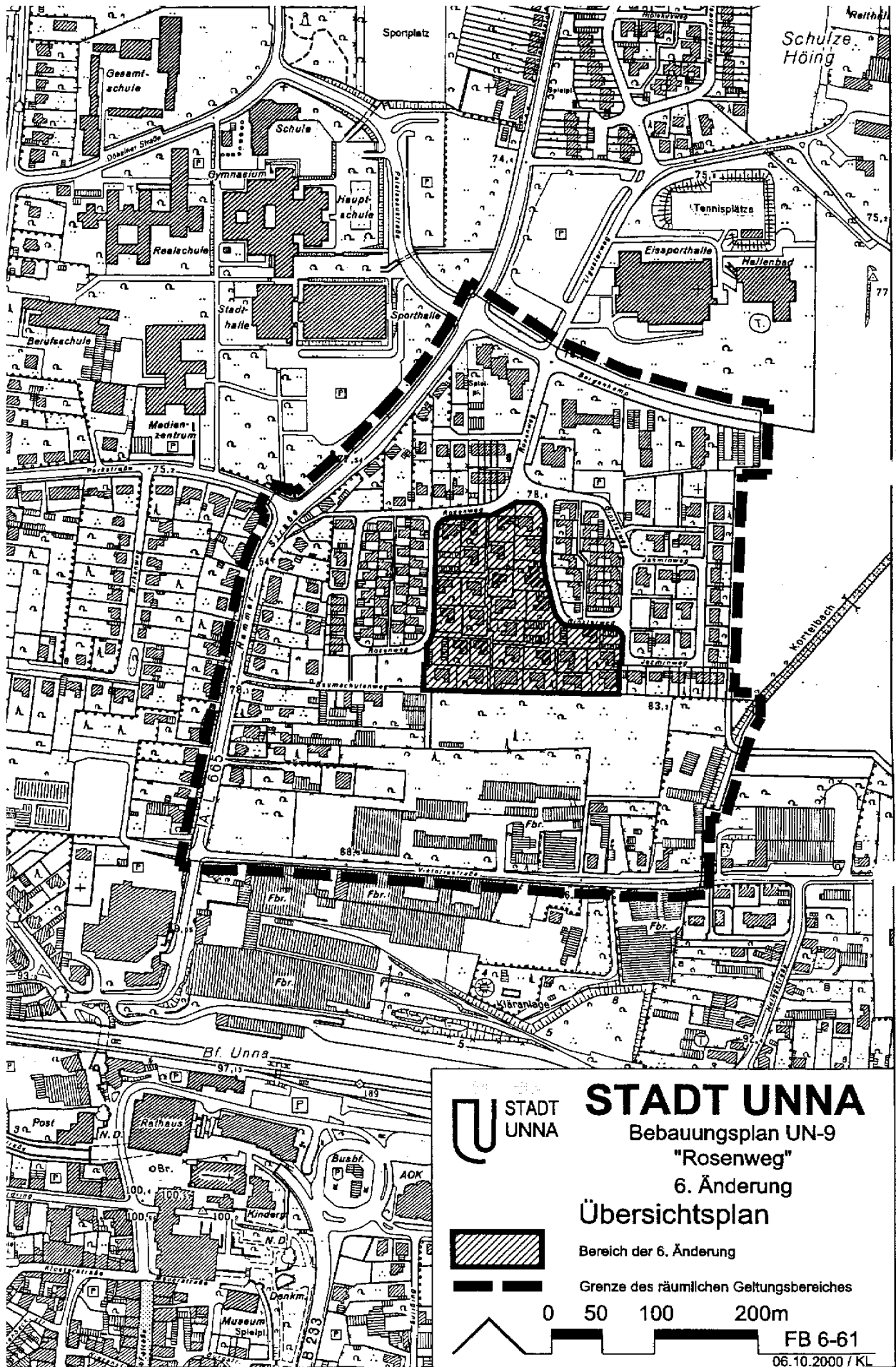
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-19/26. Februar 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), gleichzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Planeinsichtnahme, in der derzeit jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):
im Norden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 337 und 165, Flur 2, Gemarkung Lünern, der Lünerner Bahnhofstraße, der Straße „Im stillen Winkel“,
im Westen durch die westliche Grenze des Flurstückes 199 und deren Verlängerung nach Süden,
im Süden durch die Lünerner Bahnhofstraße, die nördlichen Grundstücksgrenzen entlang der Lehmbedde, Flurstücke 236, 237, 238, 239, 687, 688, Flur 2, Gemarkung Lünern sowie
im Osten durch die südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 173, Flur 2, Gemarkung Lünern und deren gedachter Verlängerung nach Südwesten sowie durch die Lünerner Dorfstraße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 7 „Lünerner Bahnhofstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung in der Zeit vom

12.03.2001 bis einschließlich 12.04.2001

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich eingesehen werden.

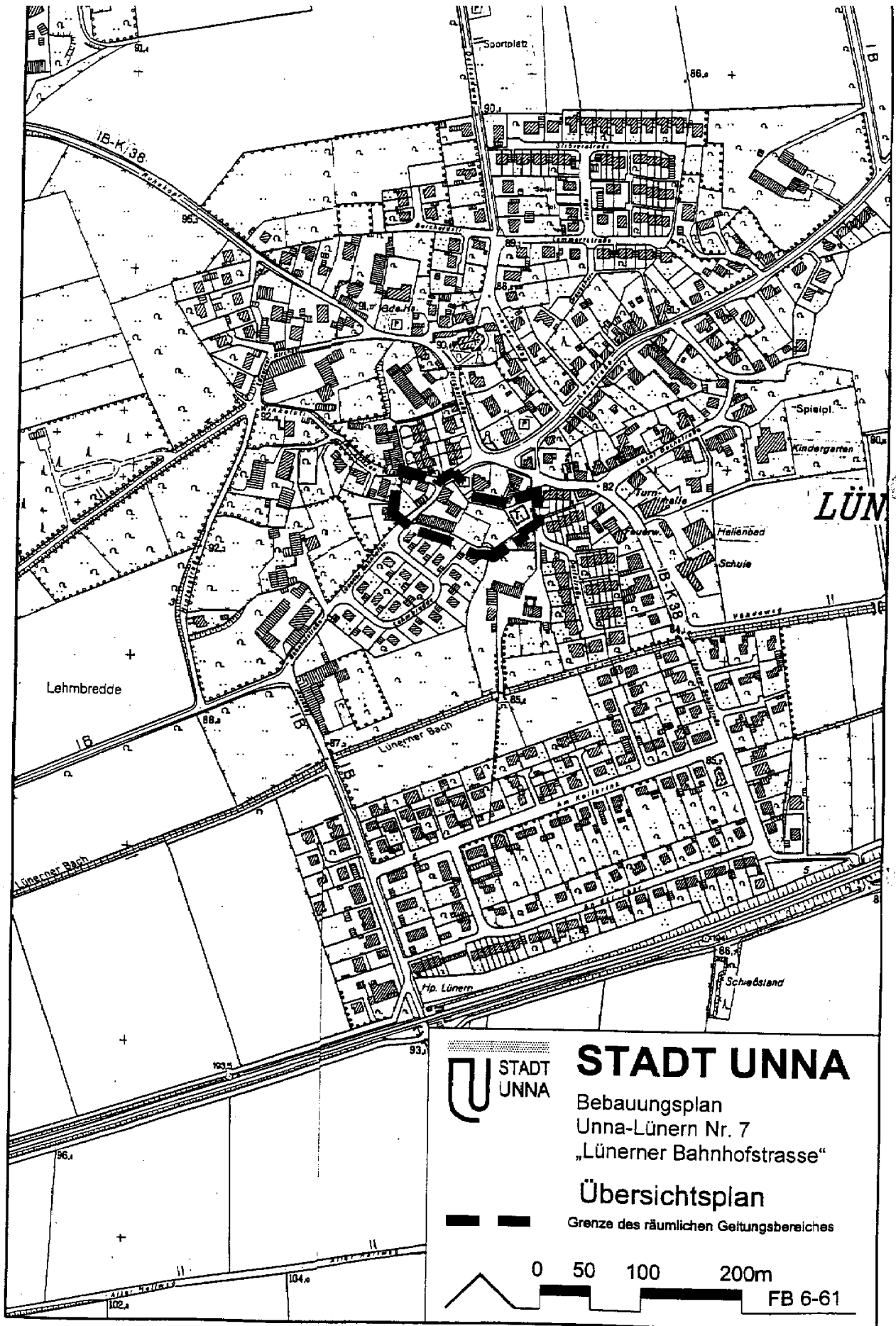
Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-20/26. Februar 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ vom 23.02.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.02.2001 den Satzungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ gefasst.

Der Änderungsbereich liegt im südwestlichen Teil des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“, südlich der Lammertstraße, östlich der Straße „Neuer Weg“, nordwestlich der Kuhstraße und wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von einer Parallelen ca. 15 m südlich zu der Lammertstraße, der tlw. West- und Ostgrenze sowie der Nordgrenze des Flurstückes 541, Flur 2, Gemarkung Lünern (Dreuscherstraße),

im Westen und Südwesten von einer Parallelen ca. 15 m östlich zu den Straßen „Neuer Weg“ sowie „Ostfeldweg“ und

im Osten sowie Südosten von einer Parallelen ca. 23 m nordwestlich der Kuhstraße (Flurstück 599) und von einer Parallelen ca. 150 m östlich zu den Straßen „Neuer Weg“ sowie „Ostfeldweg“.

Die geplante Dreuscherstraße befindet sich in der Mitte des Änderungsbereiches.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Unna-Lünern Nr. 3 „Am Ostfeld“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

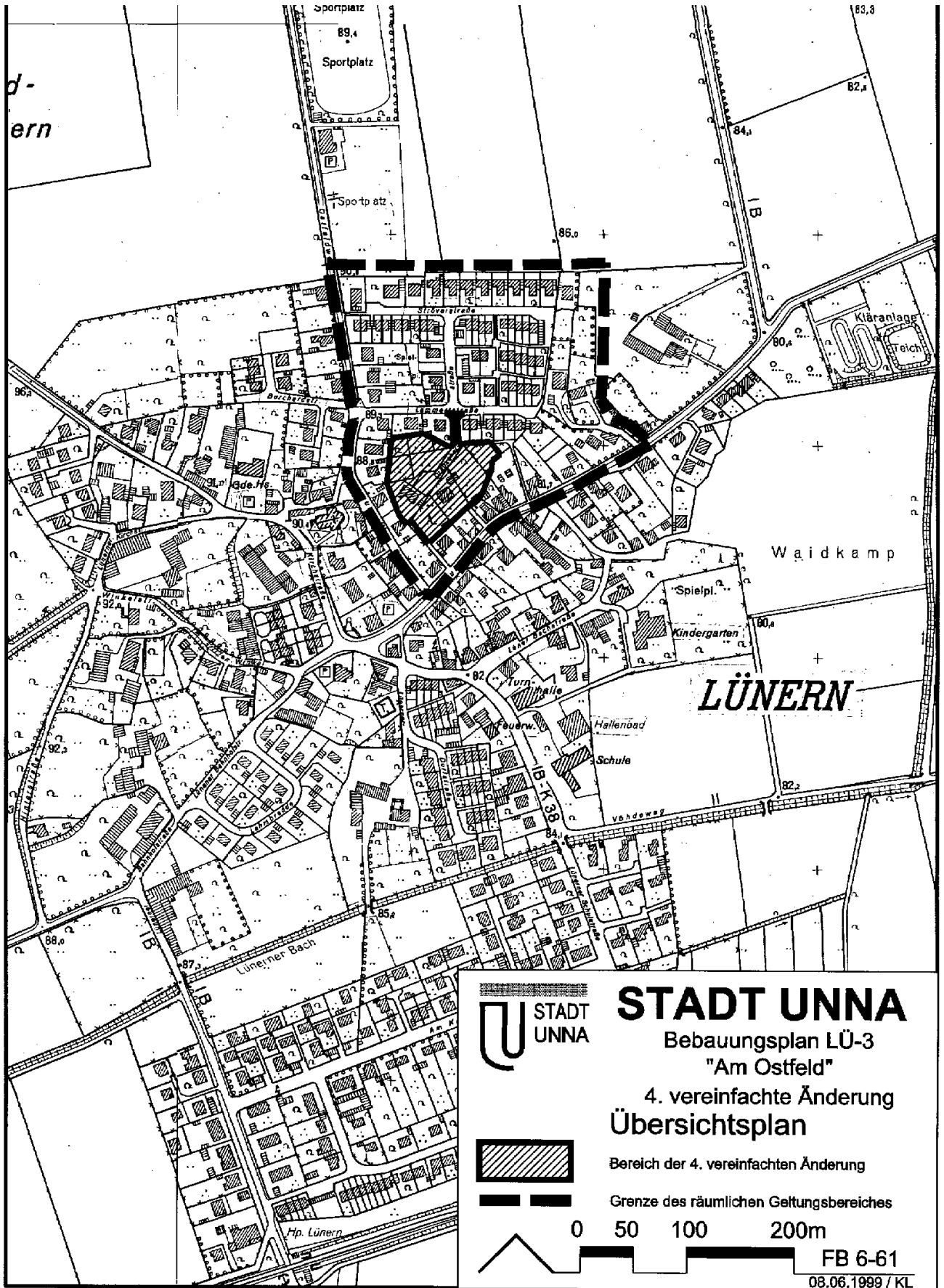
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-21/26. Februar 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“ vom 23.02.2001

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) sowie § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.02.2001 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 407, 409, 411, Flur 10, Gemarkung Lünern,
im Osten durch den landwirtschaftlichen Weg und die Kuhstraße,
im Süden durch die Kuhstraße sowie
im Westen durch die östliche und südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 438 sowie die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 439, Flur 2, Gemarkung Lünern.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Lünern Nr. 6 „Kuhstraße / ehemalige Hofstelle Blume“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

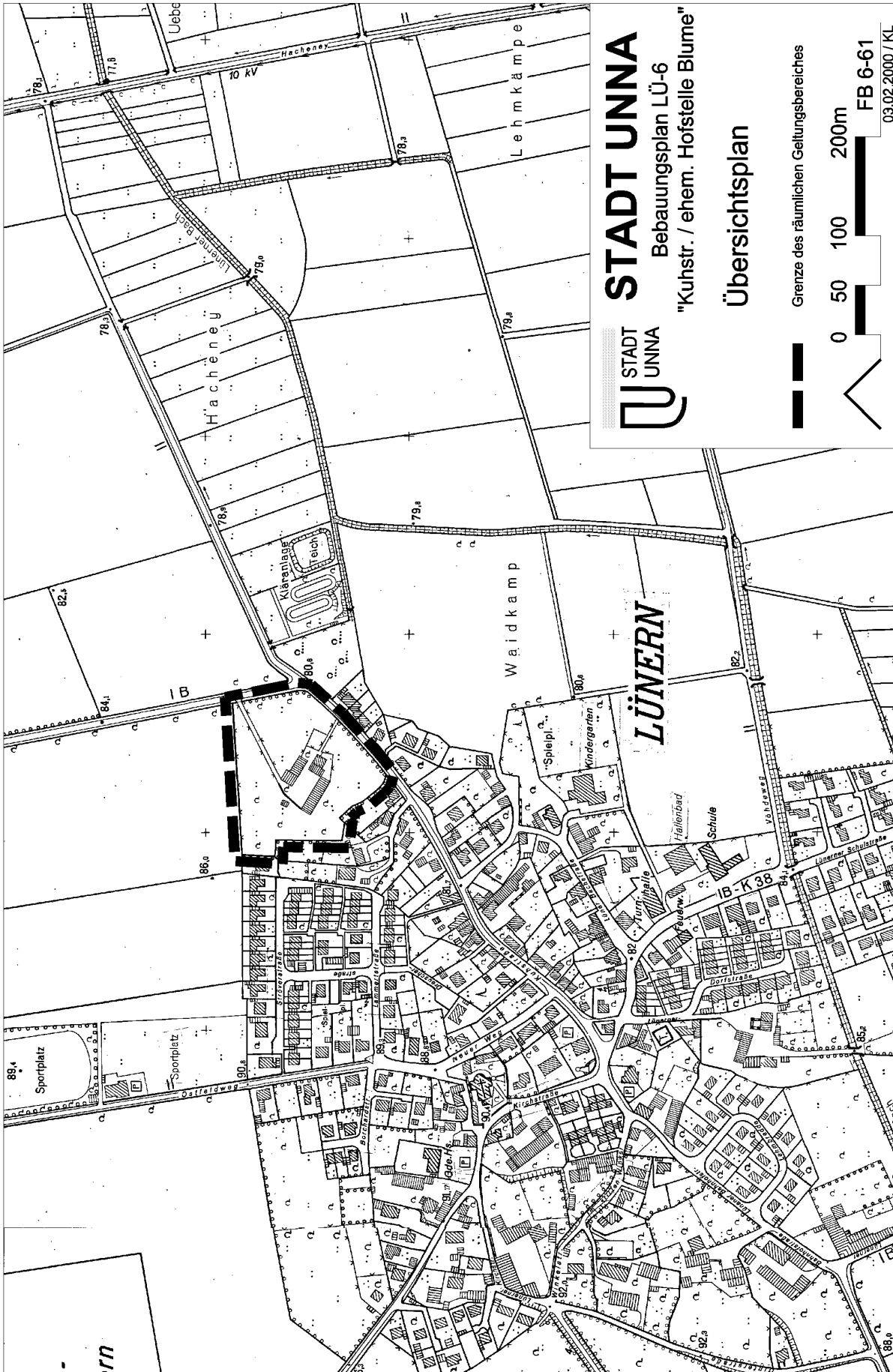
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-22/26. Februar 2001



Anlage zum ABl. StUN 6-22/26. Februar 2001

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die 21. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ vom 23.02.2001

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung über die 21. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 21 „Kurpark Süd“ beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 15.12.1999 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Süden von der Parkstraße,
im Westen von der Friedrich-Ebert-Straße,
im Norden von der Luisenstraße und
im Osten von der Platanenallee.

Der von der Veränderungssperre betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden durch die südliche Grenze der Luisenstraße,
im Osten von der westlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Unna, Flur 13, Flurstück 280,
im Süden von einer Parallelen ca. 110 m südlich zu der Luisenstraße sowie
im Westen von einer Parallelen ca. 25 m östlich zu der Friedrich-Ebert-Straße.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan im M 1 : 1.000, der bei der Stadt Unna, Bereich Planung, Rathausplatz 1, Raum 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 21. Veränderungssperre der Stadt Unna für den nordwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 97 „Kurpark Süd“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 sowie 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

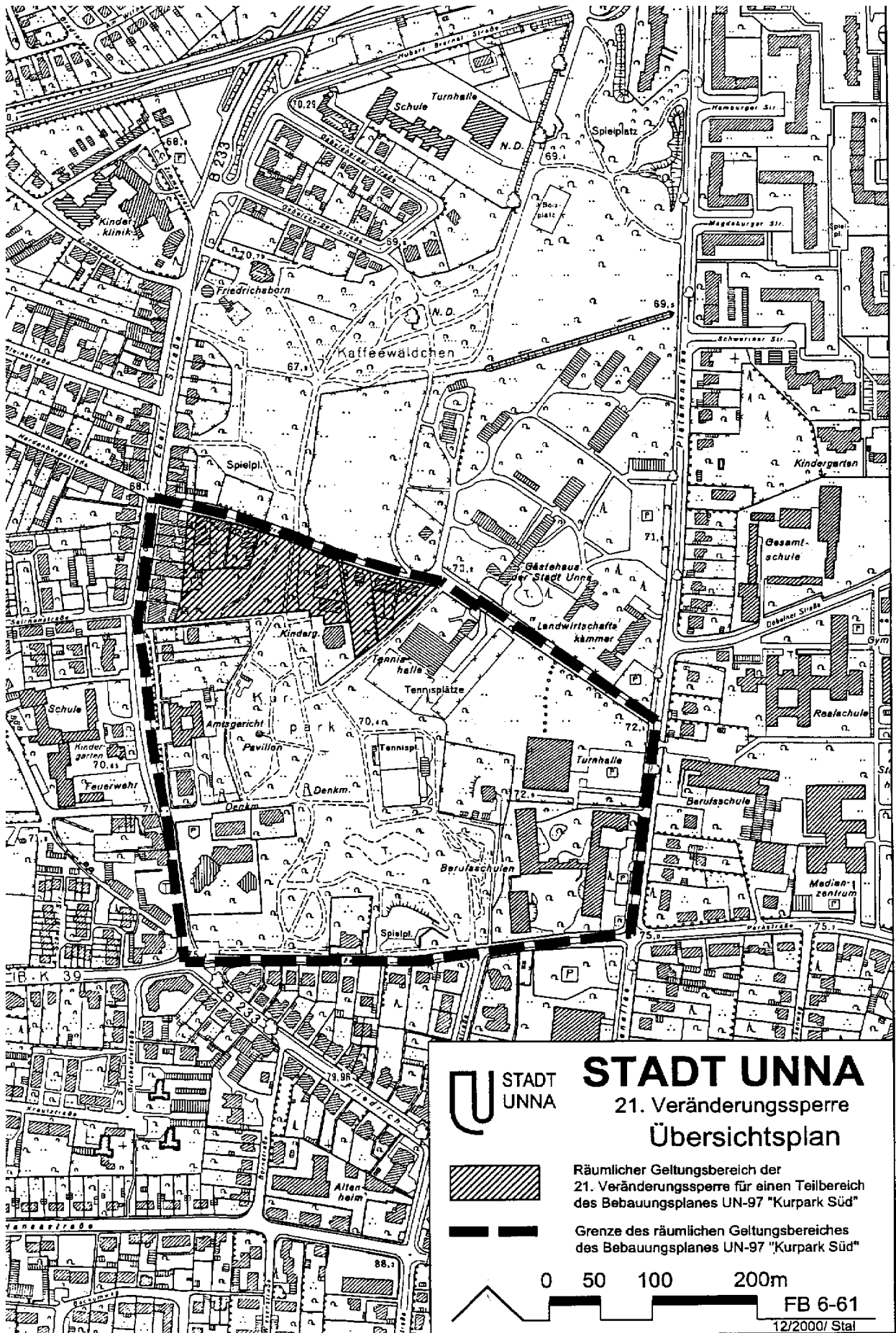
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-23/26. Februar 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 15. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ vom 23.02.2001

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 15. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 25.03.1999 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 15. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“, die am 14.04.1999 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für das südlich der Massener Straße und westlich der Feldstraße gelegene, die Flurstücke 1570 und 1572, Flur 25, Gemarkung Unna, umfassende Gebiet eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Der Zeitraum wird am 14.04.2001 ablaufen.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser am 14.04.2001 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 15. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ tritt am 14.04.2001 in Kraft. Sie tritt spätestens am 14.04.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 15. Veränderungssperre der Stadt Unna für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Massener Straße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schrift-

lich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

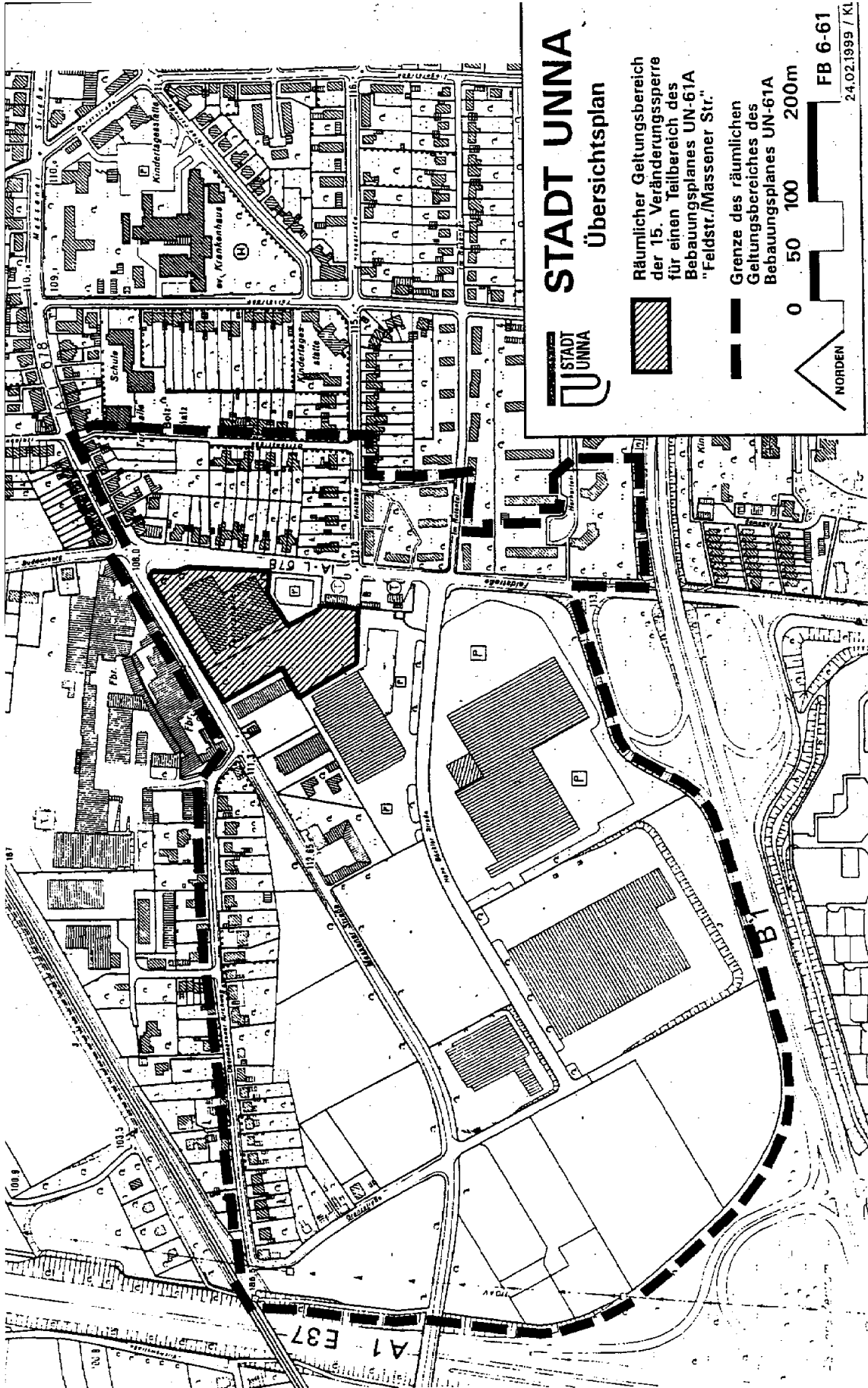
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-24/26. Februar 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ vom 23.02.2001

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.02.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ beschlossen:

§ 1

Durch die vom Rat der Stadt Unna am 25.03.1999 beschlossene Satzung der Stadt Unna über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“, die am 14.04.1999 mit ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist, ist für das zwischen der Bahnlinie Unna – Hagen, der Bahnhofstraße (Fußgängerzone) und der B 233 (Kantstraße) liegende Gebiet eine Veränderungssperre für die Dauer von zwei Jahren angeordnet worden. Der Zeitraum wird am 14.04.2001 ablaufen.

§ 2

Die Geltungsdauer dieser am 14.04.2001 ablaufenden Veränderungssperre wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 3

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ tritt am 14.04.2001 in Kraft. Sie tritt spätestens am 14.04.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die 14. Veränderungssperre der Stadt Unna für den Bereich des Bebauungsplanes Unna Nr. 92 „Mühle Bremme“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Gem. § 7 Abs. 6 GO NW können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 des § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann er dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist die Stadt Unna zur Entschädigung verpflichtet.

3. Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung nur beachtlich, wenn
 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 3, 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, 34 Abs. 5 Satz 1 und 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
 2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, 9 Abs. 8 und 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Unbeachtlich hingegen werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

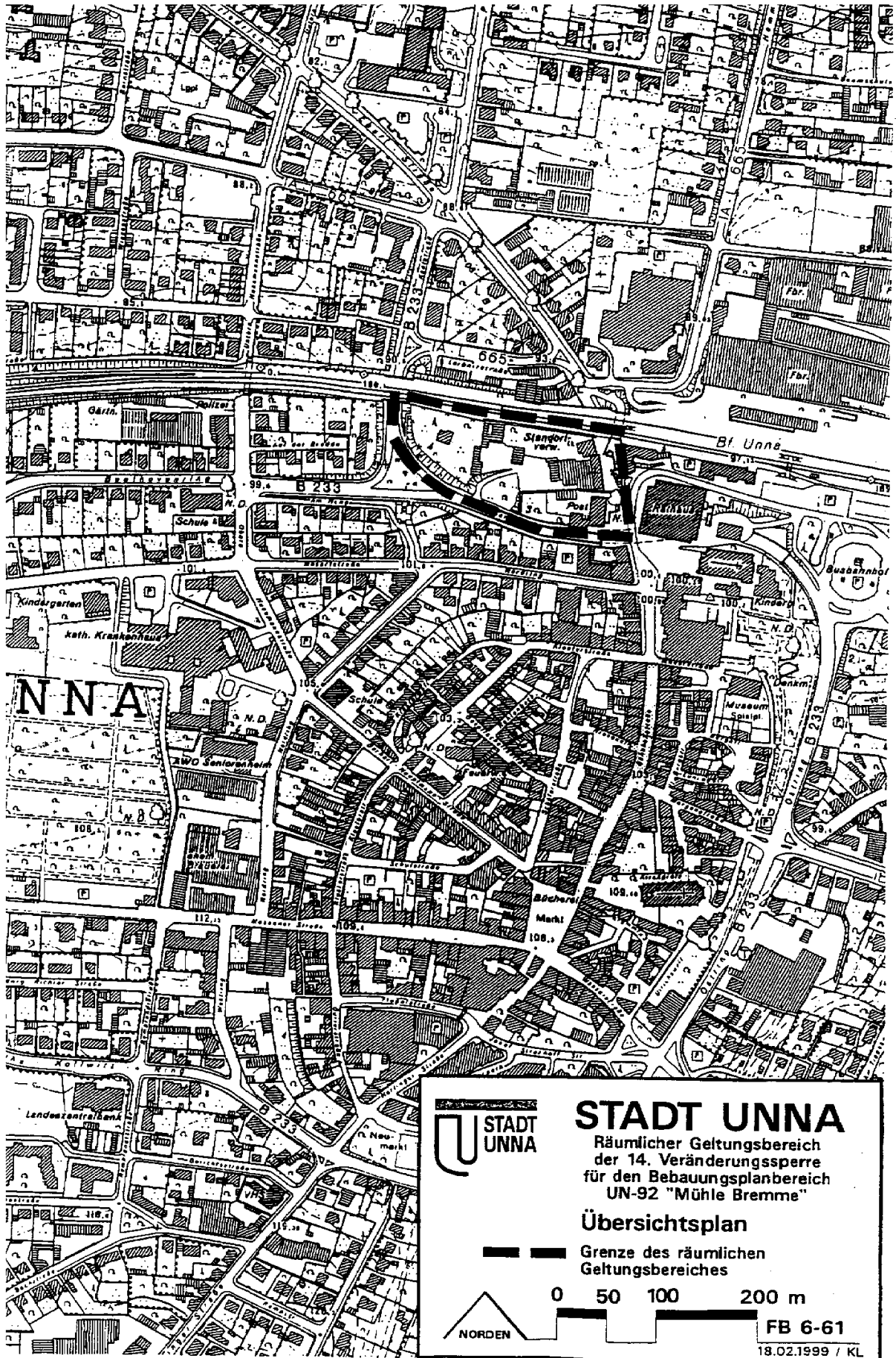
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-25/26. Februar 2001



B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord - Verlängerung Viktoriastraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 73 C „Innenstadt Nord - Verlängerung Viktoriastraße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Südgrenze der Flurstücke 195, 473, 610, 609, 608, 508, 612, 613, 614, von der westlichen Grenze der Flurstücke 365 und 187 sowie der südlichen Grenze des Flurstückes 296, Flur 14, Gemarkung Unna,

im Osten durch die Hammer Straße und die Viktoriastraße sowie Teilflächen der Flurstücke 170, Flur 15 und 526, Flur 41, Gemarkung Unna,

im Süden von einer ca. 30 m südlich der geplanten Verlängerung der Viktoriastraße verlaufenden Linie, der Friedrich-Ebert-Straße, der nördlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 669 und 654, Flur 32, Gemarkung Unna, der Leibnitz- und Kantstraße sowie der Bahnlinie und

im Westen von der Ostgrenze der Flurstücke 75/11, 122, 75/5, 687, 686, 54/4, 74 und 81, Flur 32, Gemarkung Unna sowie der Friedrich-Ebert-Straße und der Platanenallee.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

12.03.2001 bis einschließlich 12.04.2001

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

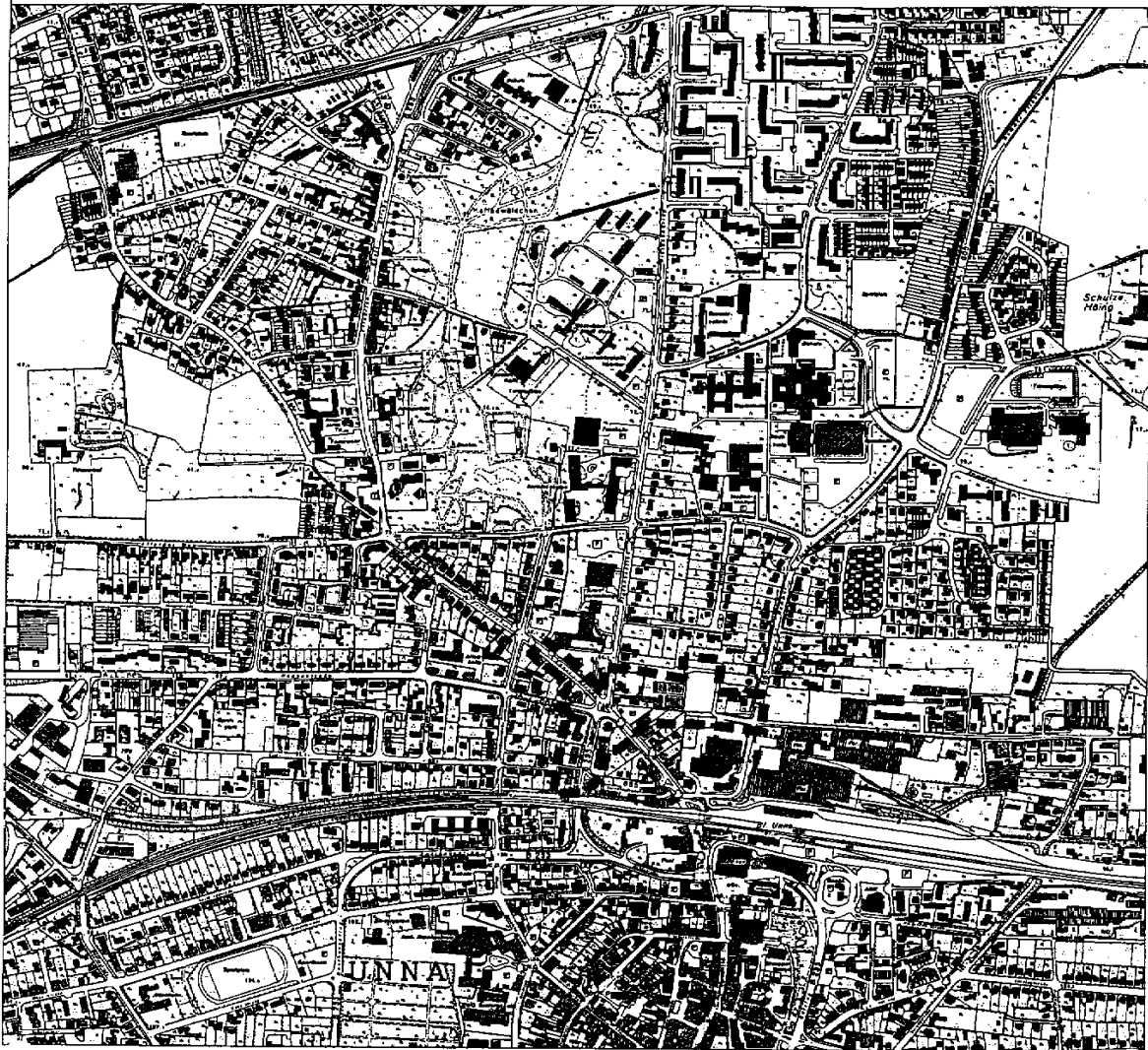
Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Unna, 23. Februar 2001

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 6-26/26. Februar 2001

ÜBERSICHTSPLAN



STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN:

UN 73 c

"Innenstadt Nord -
Verlängerung Viktoriastraße"

M.=1:1000

